

Geschichte und Entwicklung der Grenzsteine

Die Landesvermessung begann 1818 in Württemberg. Auslöser waren Missernten und Hungersnöte. König Wilhelm I. erließ am 18.05.1818 ein Dekret für ein Grundstücksverzeichnis, das der Vorläufer des heutigen Grundbuchs und eine verlässliche Grundlage für Verkauf, Pfändung und Vererbung war. Die Karten dienen auch der Berechnung von Steuern (gerechtere Berechnung). Ebenso stellten sie Rechtssicherheit für Grundstücksgrenzen her.

Allgemeines zur Kleindenkmalgruppe der Grenzsteine

Als Zeugen der Geschichte kann man die noch vorhandenen Markungsgrenzsteine bezeichnen. Sie waren äußerst wichtig zur Feststellung des Gemeindebesitzes. Der „Untergänger“ (später Feldmesser, heute Geometer oder Vermessungstechniker) war ein vereidigter Gemeindebeamter mit der Aufgabe, die an bestimmten Stellen aufgestellten Grenz- und Markungssteine zu kontrollieren. Mit den Untergängern, den Gemeinderäten und mit der Dorfjugend wurden früher in jedem Ort regelmäßig Visitationen der Markungsgrenzen gemacht zur Kontrolle, aber auch zum Kennenlernen und zur Einprägung für die nachkommende Generation. Die Steine wurden meist mit fortlaufenden Nummern versehen, allerdings von jeder Nachbargemeinde mit eigener Nummerierung, so dass auf der Vorder- und Rückseite vieler Grenzsteine unterschiedliche Zahlen zu finden sind. Über die Grenzsteine wurden in den Ortsarchiven dann entsprechende Verzeichnisse angelegt.

Bei einem „einfachen“ Grenzstein ist auf den gegenüberliegenden Seiten das jeweilige Gemeindewappen dargestellt. Auf der Kopffläche des Steines ist meist eine Einkerbung eingemeißelt, die den genauen Verlauf der Grenze an dieser Stelle darstellt (die sogenannte „Winkelrute“). Treffen an einem Grenzpunkt drei oder vier Gemeinden aufeinander, zeigen diese Steine auf der Kopffläche entsprechende Grenzeinteilungen in drei bzw. vier Teile. Man spricht dann von einem Dreimärker oder Viermärker. An solchen Steinen findet man manchmal seltsame Abschlagungen oder Wetzspuren. In früheren Zeiten hat man dem Material eines solchen Dreimärkers aus Aberglauben magische Wirkung zugesprochen und deshalb Teile dieser Steine abgekratzt oder abgeschlagen und mitgenommen.

Die ältesten erhaltenen Grenzsteine im heutigen Baden-Württemberg reichen denn auch ins 15. Jahrhundert zurück. Gesetzt wurden zunächst die z. T. recht großen Grenz-Hauptsteine. Sie können bis etwa 1,50 m aus der Erde ragen, mit ihren entsprechend tiefen, roh behauenen Sockeln sind sie ins Erdreich vergraben. Die ältesten Steine verjüngen sich nach oben, in

späterer Zeit wurden sie rechteckig bearbeitet. Als Material hat man die jeweils in der Gegend anstehende Gesteinsart gewählt. An den Breitseiten der Schäfte sind die Zeichen, Wappen oder Anfangsbuchstaben der angrenzenden Territorialherren oder Rechtsinhaber eingehauen. Stoßen die Grenzen von drei oder vier Territorien zusammen, so sind am Schaft auch an den anderen Seiten die entsprechenden Wappen und Zeichen angebracht. Zudem wurden Jahreszahlen eingehauen. Im Scheitel tragen die Grenzsteine häufig eine oder mehrere Rillen, die den Grenzverlauf als Linie markieren. Wo die Grenze einen Winkel bildet, steht ein Eckstein, hier macht die Rinne (Krinne, Grimme, Rute) einen entsprechenden Haken; sich kreuzende Rillen markieren sich kreuzende Grenzlinie. Später sind zur Veranschaulichung der Grenzverläufe zwischen die Hauptsteine kleinere Läufersteine gesetzt worden. Und schließlich hat man alle Grenzsteine entlang einer Grenze mit durchlaufenden Zahlen versehen (Zählung meist entgegen dem Uhrzeigersinn). So tragen manche Grenzsteine zwei verschiedene Zahlen, nämlich die unterschiedliche Zählung der beiden angrenzenden Gemeinden. Um das Versetzen der Grenzsteine zu verhindern bzw. um ein unrechtmäßiges Versetzen nachweisen zu können, wurden „Zeugen“ darunter oder beigelegt. Man verwendete dazu natürliche Zeugen, wie z. B. Kohlen, Ziegel, Scherben, Steine, oder künstliche Zeugen, wie z.B. die seit dem 18. Jahrhundert häufig eigens hergestellten Plättchen aus gebranntem Ton mit dem Wappen oder Anfangsbuchstaben der Rechtsinhaber bzw. Plättchen aus Porzellan oder Glas. Diese Zeugen dienten der Beurkundung des Steins und sind als funktionaler Bestandteil des Grenzsteins anzusehen. Das Setzen und Verzeugen von Grenzsteinen war ein Rechtsbrauch von hohem Stellenwert. Überliefert sind vielfach die regional etwas unterschiedlich gehandhabten Bräuche beim Setzen bzw. bei der regelmäßigen Kontrolle der Gemeindegrenzsteine durch Grenzgänge, sog. Untergänge: Eine Grenzkommision unter Leitung des Untergängers (auch Feldrichters, Scheiders) ging einmal, mancherorts zweimal pro Jahr oder auch wesentlich seltener die Gemeindegrenzen ab. Umgefallene Grenzsteine wurden aufgerichtet, ggf. neue Grenzsteine beim Steinmetz in Auftrag gegeben und neu gesetzt. Die Verzeugung eines neuen Steins war allein Aufgabe des Untergängers, der über die Zeugen und die Art, wie er sie legte, Schweigen bewahren musste. Alle anderen Teilnehmer am Grenzgang mussten sich während der Verzeugung abwenden. Der Untergang war aber auch ein Gerichtsverfahren, dann nämlich, wenn ein Grenzstein verrückt war und über die Rechtmäßigkeit des Grenzverlaufs zu entscheiden war. Der oder die Untergänger mussten einen untadeligen Leumund besitzen, bekleideten das Amt in der Regel lebenslänglich und waren nach dem Schultheißen die angesehensten Gemeindevertreter.

Die Grenzsteine sind mit ihrem Sockel, dem Fuß, tief in der Erde verankert. Häufig finden sich auf den Grenzsteinen Ortszeichen, Wappen oder die Anfangsbuchstaben der Anrainer sowie eine Jahreszahl, die den Zeitpunkt der Setzung markiert, und laufende Nummern. Auf dem Kopf zeigt eine Krinne (Rille) den Grenzverlauf an.

Forschungs- und Erfassungsstand

Die Geschichte der Grenzsteine ist vor allem von Volkskundlern in verschiedenen Aufsätzen erarbeitet und publiziert worden. Ab und an werden in Ortschroniken die jeweiligen Grenzsteine genannt und die mit der Pflege der Grenzen verbundenen Bräuche dargestellt. Daneben hat die örtliche Presse schwerpunktmäßig in den 1960er bis 1980er Jahren, oft aus dem konkreten Anlass der Zerstörung oder Versetzung von Grenzsteinen immer wieder über einzelne Beispiele berichtet. Eine zusammenfassende Darstellung gibt es nicht und kann es nicht geben, weil die Voraussetzung, die systematische Erfassung von Grenzen und Grenzsteinen, fehlt. Anhand der Akten des Landesdenkmalamtes lassen sich verschiedene Initiativen zur landesweiten Erfassung von Grenzsteinen feststellen. So wurden 1964 über das Regierungspräsidium für Südbaden Erfassungsanfragen an alle Gemeinden verschickt, 1978 wurde im württembergischen Teil eine ähnliche Aktion gestartet und Erfassungsbögen auch an die Vermessungsämter geschickt. Der Rücklauf war unterschiedlich. Seit 1985 engagieren sich ehrenamtliche Mitglieder in der Gesellschaft zur Erhaltung und Erforschung der Kleindenkmale in Baden-Württemberg e.V. und erfassen und dokumentieren u.a. Grenzsteine. Daneben gab und gibt es regional begrenzte Initiativen von Forstleuten, Heimatforschern oder auch einzelnen Gemeinden und Landkreisen.

Aufkommen der Grenzsteine

Historische Grenzsteine sind sichtbare Zeichen aus Stein, die Herrschafts-, Besitz- und Rechtsgrenzen in der Landschaft sichtbar machen. Früher wurden Grenzen an Landschaftsmarken wie Flussläufen, Bäumen und Hangkanten festgemacht. Zunehmende Besiedlungsdichte erforderte eindeutiger Zeichen. Neben Landes- und Herrschaftsgrenzen gab es Blut- und Hochgerichtsbarkeitsgrenzen, Gemarkungsgrenzen, die davon abweichenden Zehntgrenzen adeliger oder kirchlicher Grundbesitzer, Grenzen des Geleitschutzes und Jagdgrenzen, Weiderechte und Fischereirechte.

Zunächst wurden nur die Hauptsteine gesetzt, die in der Regel – je nach Übersichtlichkeit des Geländes – einen Abstand von 250 bis 600 Meter hatten. Diese Hauptsteine ragen bis 1,50m hoch auf, sind über dem Erdboden vom Steinmetzen sauber behauen und haben ein

unbehauenes, unregelmäßiges oder nur grob in Form gebrachtes Fundament, das mehr als einen Meter tief im Boden verankert sein kann. Diese Tradition wurde bis ins 19. Jahrhundert fortgesetzt, wobei die Formen und Größen der Markungsgrenzsteine ganz unterschiedlich sein können, je nachdem, welches geeignete Steinmaterial beschafft werden konnte und was der Gemeinde die Kennzeichnung der Grenze wert war.

Auf dem „Kopf“ tragen die Grenzsteine Rillen, die den genauen Verlauf der Grenze angeben. In manchen Gemeinden nennt man diese Rillen „Schleife“, in anderen „Grinne“. Ein Knick der Rille zeigt einen Knick der Grenze an, sich verzweigende Rillen drei oder gar vier an einem Punkt zusammenlaufende Grenzen. Zu beiden Seiten wurden die Anfangsbuchstaben der Nachbargemeinden eingemeißelt.

Nummerierungen stammen meist aus späterer Zeit; in der Regel wurden die Hauptsteine einer Markung, beginnend an einem besonders markanten Punkt, entgegen dem Uhrzeigersinn durchnummeriert. So kommt es, dass entlang einer Grenzsteinreihe die Ziffern auf einer Seite eine aufsteigende und auf der anderen eine abfallende Folge bilden. Später hat man zwischen die Hauptsteine untergeordnete, wesentlich kleinere Steine, die sogenannten „Läufer“, zwischengeschaltet. Sie tragen keine Wappen und nur selten Jahreszahlen, meist nur Buchstaben von A bis Z. Wenn diese nicht reichten, machte man mit AA, BB usw. weiter.

Und so einfach, wie man sich das Ziehen von Grenzen zwischen Gemeinden heute vielleicht vorstellt, war es sowieso nicht: Herrschafts-, Besitz- und Rechtsgrenzen verliefen bis zur großen „napoleonischen Flurbereinigung“ oft anders als die Zehnt-Abgabegrenzen verschiedener adliger oder kirchlicher Grundbesitzer. Und wieder einen anderen Verlauf hatten Jagdgrenzen und Grenzen von Weide- oder Fischereirechten, Geleitrechten, Gerichtsbarkeiten und anderen Rechten.

Dort, wo Bäche, Höhenrücken und andere unverrückbare Landschaftszäsuren eine solche „künstliche Grenze“ überflüssig machten, wurden keine Grenzsteine gesetzt.

Es gibt aber auch viele Fälle, wo erst mit der allgemeinen Landesvermessung seit 1818 in Württemberg und seit 1852 in Baden genaue und versteinerte Markungsgrenzen festgelegt worden sind.

Eine systematische Katastervermessung begann in Württemberg nach bayrischem Vorbild 1818 und war 1848 abgeschlossen.

Das Verrücken des Grenzsteins war mit schweren Strafen belegt. Das Strafgesetzbuch (§274 Abs. 2) droht heute noch Gefängnis und Geldstrafe für das Verrücken von Grenzsteinen an.

Bei der großen napoleonischen Gebietsreform zu Anfang des 19. Jahrhundert ist die buntscheckige Landkarte in Süddeutschland bereinigt worden. Viele größere und kleinere

Territorien sind in Württemberg und in Baden aufgegangen. Damit wurden auch viele Grenzsteine überflüssig. Übrig geblieben sind nur die neuen Landesgrenzen und die Gemeindegrenzen.

Heute sind Marksteine nicht mehr rechtlich verbindlich, sie haben nur noch kulturhistorische und heimatgeschichtliche Bedeutung.

Der genaue Grenzverlauf ist seit dem 19. Jahrhundert auf Messtischblättern exakt festgehalten. Die Grenzsteine markieren nur noch die Grenze vor Ort. Der Untergang wurde 1841 abgeschafft, die „Verzierung“ der Steine erst 1967.